Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Merkblatt über die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung (Ausbildungsordnung vom 6. April 2006)

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 9 Absatz 2 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Aufgaben, Funktionen und Methoden der Markt- und Sozialforschung	gebunden	90 Minuten	100 Punkte
Markt- und Sozialforschungsprojekte	ungebunden	150 Minuten	100 Punkte Doppelgewichtung
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden	60 Minuten	100 Punkte
Fallbezogenes Fachgespräch	mündlich	15 Min. Vorbereitung 20 Min. Gespräch	100 Punkte

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde (mindestens 250 Punkte), wobei der Prüfungsbereich Markt- und Sozialforschungsprojekte doppelt gewichtet wird **und**

2. im Prüfungsbereich Markt- und Sozialforschungsprojekte eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde **und**

3. in mindestens drei der vier Prüfungsbereiche eine ausreichende Leistung (mindestens 50 Punkte) erbracht wurde **und**

4. die Prüfungsleistungen in keinem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet wurden.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

1. Rechtsgrundlage

Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den weiteren schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 - 100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Wichtiger Hinweis:

Nach der Rechtslage kann ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung in folgenden Fällen gestellt werden:

1. Das Gesamtergebnis in allen vier Prüfungsbereichen liegt **unter 250 Punkte,** die Leistungen **in einem schriftlichen Prüfungsbereich wurden mit der Note „mangelhaft“** (zwischen 30 und 49 Punkte) bewertet, in den übrigen schriftlichen Bereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und in keinem der vier Prüfungsbereiche sind die Leistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss wird gegebenenfalls nach dem Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen und Antragsformulare ausgeben.

   ==> Mündliche Ergänzungsprüfung im schriftlichen Bereich mit der Note „mangelhaft“

2. Die Leistung im Prüfungsbereich **Markt- und Sozialforschungsprojekte** wurde mit der Note **„mangelhaft“** (zwischen 30 und 49 Punkten) bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte).

   ==> Mündliche Ergänzungsprüfung im Prüfungsbereich Markt- und Sozialforschungsprojekte

3. Die Leistungen im Prüfungsbereich **Markt- und Sozialforschungsprojekte** und in **einem** der beiden schriftlichen Prüfungsbereiche **Aufgaben, Funktionen und Methoden der Markt- und Sozialforschung und Wirtschafts- und Sozialkunde** wurden mit der Note **„mangelhaft“** bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte).

   ==> Mündliche Ergänzungsprüfung im Prüfungsbereich Markt- und Sozialforschungsprojekte

4. Die Leistungen der **beiden** schriftlichen Prüfungsbereiche **Aufgaben, Funktionen und Methoden der Mark- und Sozialforschung und Wirtschafts- und Sozialkunde** wurden mit der Note **„mangelhaft“** bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte).

   ==> Mündliche Ergänzungsprüfung in einem der schriftlichen Bereiche mit der Note „mangelhaft“

Keine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich wenn einer der vier Prüfungsbereiche mit der Note **„ungenügend“** (unter 30 Punkte) bewertet worden ist, dann ist die Prüfung **nicht bestanden.**

IV. Punkte – Bewertungsschlüssel

Noten

I	II	III	IV	V	VI
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

Punkte

100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0

4. März 2010 bl